

zur Vorlage bei der Schule gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (Bescheinigung beifügen):

Datum _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Gründe:

Datum	Unterschrift
-------	--------------

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

[...]

- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

[...]

Voraussetzungen der Beurlaubung vom Unterricht (Quelle: BezReg Düsseldorf, Schreiben vom 09.04.2024)

Voraussetzung für eine Beurlaubung ist gem. § 43 Abs. 4 SchulG das Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Sphäre der Schülerin oder des Schülers. Dieser wichtige Grund muss sich aus der zeitlichen Kollision mit einem anderen unaufschiebbaren Termin ergeben.

Zudem dürfen einer Beurlaubung keine wichtigen schulischen Gründe entgegenstehen.

Ein wichtiger Grund kann in einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch gesehen werden. Hierbei muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt und gegenüber der Schule nachgewiesen werden.

Ebenso können Erholungsmaßnahmen für die Schülerin oder den Schüler eine Beurlaubung vom Unterricht begründen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Feststellung des schulärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes, dass die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Die Feststellung eines Haus- oder Facharztes reicht nicht aus.

Weiterhin kann ein wichtiger Grund in einer vorübergehenden, unumgänglich erforderlichen Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern gesehen werden. Dies können beispielsweise Klinikaufenthalte der Eltern sein.

Geplante Reisen, welche mit dem gesamten Haushalt durchgeführt werden sollen, sind keine unumgänglichen Schließungen des Haushalts, sondern entspringen dem freien Willen der Eltern und sind in keinem Zusammenhang mit einem Zwang oder einer Pflicht zu bringen.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich nicht ausgesprochen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur bei Vorliegen eines nachweislich wichtigen Grundes möglich und wenn ersichtlich ist, dass die Beurlaubung eindeutig nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Insbesondere stellt der alleinige Wunsch, eine Bildungsreise zu einem entfernten Reiseziel mit einer die Ferienzeiten überschreitenden Reisedauer zu unternehmen, keinen genehmigungsfähigen Ausnahmefall dar.

Alle Anträge für eine Beurlaubung sind über die Klassenleitung zu stellen. Zuständig für die Bewertung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, sowie für die Erteilung der Ausnahme-genehmigung ist stets die Schulleitung.